



**Bundesagentur
für Arbeit**

Gültig ab: 23.01.2026 bis: unbegrenzt

**Fachliche Weisungen
Vermittlungsbudget nach
§ 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III**

Änderungshistorie

Fassung vom 23.01.2026

- Berücksichtigung rechtlicher Änderungen
- Berücksichtigung von Hinweisen des Bundesrechnungshofs zu
 - Prüfung und Dokumentation der Tatbestandsvoraussetzungen (2.1),
 - Antrag (2.1.6),
 - Ermessensausübung (2.3),
 - ermessenslenkenden Hinweisen (4.1),
- Ergänzungen bei den beispielhaften Förderungen, die die Tatbestandsvoraussetzungen des VB grundsätzlich erfüllen (3.1) bzw. nicht erfüllen (3.2)
- Ergänzende Hinweise zu Förderungen, die in begründeten Einzelfällen gewährt werden können (3.3)
- Hinweis auf eService zur Online-Antragstellung (2.1.6; 4.3),
- Überführung in ein neues Format (Berücksichtigung Barrierefreiheit)

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	2
Gesetzliche Grundlagen	5
1. Grundsätzliche Hinweise	6
1.1 Rechtsgrundlagen	6
1.2 Ziele des Vermittlungsbudgets	6
1.3 Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells der Integrationsarbeit	6
1.4 Vermittlungsbudget als Ermessensleistung	6
2. Regelungen zur Umsetzung	7
2.1 Prüfen und dokumentieren der Tatbestandsvoraussetzungen	7
2.1.1 Förderfähiger Personenkreis	7
2.1.2 Anbahnung oder Aufnahme	7
2.1.3 Versicherungspflicht	7
2.1.4 Notwendigkeit der Förderung	8
2.1.5 Angemessenheit der Kosten	8
2.1.6 Antrag	9
2.1.7 Örtliche Zuständigkeit	9
2.2 Förderausschlüsse und -konkurrenzen	10
2.3 Ermessensausübung und Dokumentation	10
2.3.1 Grundsätzliches	10
2.3.2 Kriterien der Ermessensausübung	11
2.3.3 Dokumentation und Nachhaltung	11
3. Beispiele für Förderanliegen im Rahmen des VB	13
3.1 Förderungen, die die Tatbestandsvoraussetzungen des VB grundsätzlich erfüllen	13
3.2 Förderungen, die die Tatbestandsvoraussetzungen des VB nicht erfüllen	14
3.3 Förderungen in begründeten Einzelfällen	15
3.3.1 Förderung der Anschaffung von Fahrzeugen sowie des Führerscheins (Pkw, Moped o. ä.)	15
3.3.2 Minijobs	15
3.3.3 Kinderbetreuungskosten	16
3.3.4 Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU)	16
3.3.5 Programm teamw()rk Gesundheit und Arbeit	17
3.3.6 Fahrtkosten zur Teilnahme an kommunalen Eingliederungsleistungen	17
3.3.7 ESF-Programm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“	17
4. Ergänzende Verfahrensinformationen	18
4.1 Ermessenslenkende Hinweise	18
4.2 Fachaufsicht	18
4.3 IT-Verfahren; eService	19

4.4	Zentrale BK-Vorlagen; Dokumentation	19
4.5	Bereitstellung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln.....	20
4.6	Statistik und Controlling.....	20
4.7	Aufbewahrungsfrist	20

Gesetzliche Grundlagen

§ 44 SGB III Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) ¹Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. ²Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. ³Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) ¹Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. ²Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. ³Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

(4) ...

§ 16 SGB II Leistungen zur Eingliederung

(1) ¹Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. ²Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. ...

2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,

3. ...

(2) ... ²§ 44 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf.

...

(3) Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

§ 16g SGB II Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

(1) ...

(2) ¹Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit können Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels, nach § 44 oder § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Dritten Buches oder nach § 16a, § 16f oder § 16k bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. ²Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 entsprechend.

(3) ...

1. Grundsätzliche Hinweise

1.1 Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für das Vermittlungsbudget (VB) im SGB II sind:

- § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II i. V. m. § 44 SGB III,
- § 16 Absatz 2 Satz 2 SGB II i. V. m. § 44 Absatz 3 Satz 3 SGB III,
- § 16 Absatz 3 SGB II sowie
- § 16g Absatz 2 SGB II.

1.2 Ziele des Vermittlungsbudgets

Das Vermittlungsbudget dient dem Ziel, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Ausbildung zu unterstützen.

1.3 Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells der Integrationsarbeit

Im Rahmen des Eingliederungsprozesses nach dem 4-Phasen-Modell wird eine zielorientierte Stärken- und Schwächenanalyse (Potenzialanalyse im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 SGB II) durchgeführt. Auf Basis dieser Potenzialanalyse stellt die Integrationsfachkraft gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person fest, ob Leistungen aus dem VB notwendig sind, um die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Ausbildung (betrieblich oder schulisch) zu unterstützen.

Der Einsatz von Leistungen aus dem VB ergibt sich schlüssig aus dem gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person festgelegten Ziel und der dafür entwickelten **Eingliederungsstrategie**. Der Einsatz von Leistungen aus dem VB wird im Kooperationsplan als Leistung der gemeinsamen Einrichtung (gE) festgehalten.

Die Bewilligung einzelner VB-Anträge kann ohne Anpassung des Kooperationsplans erfolgen.

Die Förderung aus dem VB ist mit anderen aktivierenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kombinierbar. Dabei ist das **Aufstockungs- und Umgehungsverbot** des § 44 Abs. 3 Satz 3 SGB III zu beachten.

1.4 Vermittlungsbudget als Ermessensleistung

Die Förderung aus dem VB ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Mit ihr können flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Leistungen im Einzelfall gewährt werden.

Die Förderung aus dem VB wird als **Zuschuss** gewährt. Darüber hinaus bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben zu Fördermöglichkeiten. Über die Förderung aus dem VB entscheidet deshalb die Integrationsfachkraft (IFK) nach Ausübung des Ermessens. Im Vordergrund steht die Frage, welche Handlungsbedarfe bei der leistungsberechtigten Person bestehen, die durch Leistungen des VB ausgeglichen werden können. Dabei erfolgen ein zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Vorgehen und die Beschränkung auf notwendige Sachverhalte.

Weitere Ausführungen zum Ermessen unter 2.3.

2. Regelungen zur Umsetzung

2.1 Prüfen und dokumentieren der Tatbestandsvoraussetzungen

Das Vorliegen aller Tatbestandsvoraussetzungen ist zwingende Voraussetzung für eine Bewilligung. Die Tatbestandsvoraussetzungen sind sorgfältig zu prüfen und mit dem Vermerktyp „VB-Vermerk“ in VERBIS (Kundenhistorie) und in der VB-Stellungnahme zu dokumentieren.

2.1.1 Förderfähiger Personenkreis

Zum förderfähigen Personenkreis zählen grundsätzlich alle ELB im Sinne des § 7 SGB II.

Ausgenommen sind Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufstockend auch **Arbeitslosengeld nach dem SGB III** erhalten. Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit (AA) erbracht (§ 5 Abs. 4 SGB II beziehungsweise § 22 Abs. 4 Satz 5 SGB III).

Die gE können auch Personen fördern, die trotz (Erwerbs-)Einkommen hilfebedürftig sind (**Erwerbsaufstockende**). Eine Förderung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Anbahnung oder Aufnahme einer anderen versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt werden soll, durch die die Hilfebedürftigkeit voraussichtlich beendet oder reduziert werden kann.

Leistungen nach § 44 SGB III können in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger auch an **Rehabilitandinnen und Rehabilitanden** erbracht werden, sofern nicht bereits der zuständige Rehabilitationsträger gleichartige Leistungen erbringt (§§ 5 Abs. 5 SGB II, 22 Abs 2 Satz 2 SGB III). Die Voraussetzungen dafür sind in den Fachlichen Weisungen zu den §§ 5 SGB II und 22 SGB III geregelt.

2.1.2 Anbahnung oder Aufnahme

Die **Anbahnung** einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Ausbildung kann die gE dann unterstützen, wenn die Vermittlungssituation der leistungsberechtigten Person allgemein im Kontext des Zielberufs beziehungsweise der Zieltätigkeit verbessert wird. Es muss kein konkretes Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsplatzangebot vorliegen oder in Aussicht stehen.

Die Unterstützung der **Aufnahme** ist dagegen unmittelbar auf ein konkretes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine Ausbildung bezogen.

Förderleistungen aus dem VB können unabhängig davon gewährt werden, ob das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis oder die Ausbildung von der gE vermittelt wurde oder ob sich die leistungsberechtigte Person die Beschäftigung oder Ausbildung selbst gesucht hat oder noch sucht.

Leistungen aus dem VB können nach § 16g Abs. 2 SGB II zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Eine Förderung kommt zum Beispiel in Betracht, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine vorübergehende Unterstützung der Mobilität (zum Beispiel Fahrtkosten) notwendig ist.

2.1.3 Versicherungspflicht

Die Förderung aus dem VB setzt voraus, dass die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Ausbildung angestrebt wird. Maßgeblich ist die

Versicherungspflicht zur **Arbeitslosenversicherung**, die sich nach den §§ 24 ff. SGB III bestimmt. Eine Ausnahme bilden **schulische Ausbildungen**. Für diese können im Rechtskreis SGB II auch Leistungen des VB erbracht werden (§ 16 Abs. 3 SGB II).

Eine Förderung zur Anbahnung oder Aufnahme einer **Einstiegsqualifizierung** (EQ) ist grundsätzlich möglich, da EQ der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen.

Ist für eine (versicherungspflichtige) Ausbildung ein **Berufsgrundschuljahr** (BGJ) verpflichtend vorgeschrieben (z. B. Ausbildung zum Tischler – BGJ Holz), können im Rahmen der Aufnahme des BGJ die notwendigen Kosten aus dem VB erstattet werden. Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nach erfolgreichem BGJ in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis übernommen wird.

Das VB kann auch eingesetzt werden, wenn ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis über 15 Stunden nach dem Recht eines in § 44 Abs. 2 SGB III genannten Staates angebahnt oder eingegangen wird (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz).

Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme einer **selbständigen Tätigkeit** oder einer anderen nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (zum Beispiel eines **Beamtenverhältnisses**) können nicht im Rahmen des VB gefördert werden.

2.1.4 Notwendigkeit der Förderung

Die Förderung aus dem VB muss für die berufliche Eingliederung **notwendig** sein (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Dies ist der Fall, wenn

- die Eingliederungsaussichten deutlich verbessert werden und
- ohne die Förderung der gleiche Erfolg (Integration, Integrationsfortschritt oder Verringerung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit) wahrscheinlich nicht oder erst deutlich später eintreten würde.

Dabei ist es erforderlich, dass

- die Leistungen auf die im Einzelfall notwendigen Sachverhalte beschränkt werden und
- die zielgerichtete und bedarfsorientierte Überwindung der Hemmnisse ermöglicht wird.

2.1.5 Angemessenheit der Kosten

Die Förderung umfasst die Übernahme angemessener und wirtschaftlicher Kosten. Für die Angemessenheit kann beispielsweise die voraussichtliche Dauer der Eingliederung berücksichtigt werden.

Um die Wirtschaftlichkeit zu beurteilen, können bei **größeren Beträgen** Kostenvoranschläge sinnvoll sein. Die gE kann im Rahmen ermessenslenkender Hinweise regeln, ab welchen Beträgen Kostenvoranschläge eingeholt werden sollen bzw. eine Freigabe von Kosten durch die Führungskraft erforderlich ist (4.1).

Wenn durch die Förderung neben dem beruflichen Kontext auch ein **privater Nutzen** entsteht (zum Beispiel Führerschein Klasse B oder Anschaffung eines Fahrzeugs; s. 3.3.1), ist der Umfang der Förderung besonders sorgfältig zu prüfen und die Entscheidung darüber zu begründen und aussagekräftig zu dokumentieren. Auch eine anteilige Übernahme der Kosten durch die gE neben einem individuell angemessenen Eigenanteil der leistungsberechtigten Person ist möglich.

Bagatellgrenzen für die Förderung sind nicht zulässig. Das heißt, auch Kleinstbeträge können gefördert werden.

2.1.6 Antrag

Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag und nicht für Zeiten vor Antragstellung erbracht (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB II). Die Regelungen des § 324 SGB III (Antragstellung vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses) sind für die Förderung von Leistungen aus dem VB durch die gE **nicht** anwendbar.

Das bedeutet, dass eine **Bewilligung** von Leistungen aus dem VB dem Grundsatz nach auch dann möglich ist, wenn bereits vor der Antragstellung Kosten angefallen sind. Eine **Erstattung** ist jedoch nur für diejenigen Kosten möglich, die **ab Antragstellung** entstanden sind.

Für Kosten, die vor der Antragstellung entstanden sind, ist eine Förderung nach § 37 SGB II ausgeschlossen. Dies ist im Ablehnungsbescheid zu dokumentieren.

Beispiele:

Bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung wird zeitnah nach Aufnahme der Beschäftigung Fahrtkostenbeihilfe beantragt. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (insbesondere der Notwendigkeit) kann diese ab dem Tag der Antragstellung gewährt werden.

Im Erstgespräch mit der IFK bzw. in der Eingangszone werden Fördermöglichkeiten aus dem VB thematisiert. Im Rahmen dieses Gespräches stellt der bzw. die ELB den entsprechenden Antrag auf Förderung von Bewerbungskosten. Gleichzeitig weist er bzw. sie darauf hin, dass er bzw. sie bereits in der Woche vor dem Gespräch eine Bewerbung versandt hat, für die Kosten entstanden sind. Diese Kosten sind nicht erstattungsfähig, da sie zeitlich vor der Antragstellung angefallen sind.

Die IFK ist gehalten, den Willen der antragstellenden Person – gegebenenfalls durch vorherige Aufklärung über die Leistung des VB und durch Rückfragen – zu erkunden und den Antrag entsprechend zu bewerten. Dabei besteht nach § 16 Abs. 3 SGB I die Verpflichtung des JC, auf eine **klare und konkrete Antragstellung** hinzuwirken.

Als Antragstellung gilt jede **schriftliche, mündliche oder fernmündliche** (telefonisch, Videokommunikation etc.) Erklärung sowie Antragstellung über die [Online-Antragstrecke](#), die erkennen lässt, dass Leistungen aus dem VB begehrt werden. Über die Online-Antragstrecke, sowie im Bedarfsfall deren Funktionalitäten, ist der bzw. die ELB ausdrücklich zu informieren (s. auch 4.3).

Die Antragstellung kann auch **formlos** erfolgen, beispielsweise über die Mitteilung in der Eingangszone, dass ein Vorstellungsgespräch bevorsteht und eine Bahnfahrkarte gekauft werden muss. Auch ein formloser Antrag begründet das Datum der Antragstellung – nicht erst der Tag der Ausgabe des Antragsformulars.

Antrag kann auch ein Vorschlag der IFK sein, dem die leistungsberechtigte Person zustimmt. Ebenso gelten Leistungen des VB mit Festlegung im **Kooperationsplan** als beantragt, sofern sie dort hinreichend konkret beschrieben werden (z. B. „Bewerbungskosten für schriftliche Bewerbungen“).

Das Antragsdatum und der Zweck der begehrten Leistung sind mit dem Vermerktyp „VB-Vermerk“ in VERBIS (Kundenhistorie) und in der VB-Stellungnahme zu dokumentieren.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes kann ein Antrag auf Förderung aus dem VB, der sich auf **Bewerbungsaufwendungen** bezieht, so lange als gültig gewertet werden, bis eine Eingliederung in Beschäftigung bzw. Ausbildung oder ein Rechtskreiswechsel eintritt.

2.1.7 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Erbringung von Förderleistungen ist die gE, in deren Bezirk die leistungsberechtigte Person ihren [gewöhnlichen Aufenthalt](#) hat.

Die Regelungen des § 16 SGB I (Antragstellung beim **unzuständigen Leistungsträger**) finden Anwendung.

2.2 Förderausschlüsse und -konkurrenzen

Die Leistungen des VB dürfen Leistungen des SGB III und des SGB II **nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen** (§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II in Verbindung mit § 44 Abs. 3 SGB III). Dies umfasst sowohl aktive Förderleistungen als auch Leistungen zum Lebensunterhalt.

Aus dem VB dürfen keine Kosten übernommen werden, die vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind (vergleiche § 5 SGB II). Dies gilt auch dann, wenn

- die Leistungen seitens anderer zuständiger Leistungsträger abgelehnt werden,
- Eigenanteile vorgesehen sind oder
- die Leistungen zwar bewilligt, aber faktisch nicht erbracht werden.

Im Hinblick auf **Arbeitgeberleistungen** gilt:

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Übernahme (z. B. von Kosten für Arbeitsschutzkleidung) oder gewährt er gleichartige Leistungen, ist eine Förderung aus dem VB hierfür ausgeschlossen. Soweit ein Arbeitgeber Arbeitskleidung nicht stellt, zu der er gesetzlich nicht verpflichtet ist (z. B. schwarze Hose und weißes Hemd im Gastronomiebereich), ist eine Förderung grundsätzlich möglich.

Die Tatsache, dass kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist, ist ausreichend in der fachlichen Stellungnahme zu dokumentieren.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind nicht aus dem VB förderbar (§ 44 Abs. 3 Satz 2. SGB III). Dies gilt auch für Kosten zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung. Hierfür steht die Gewährung eines **Darlehens nach** § 24 Abs. 4 SGB II zur Verfügung.

Die Anbahnung oder Aufnahme einer schulischen Ausbildung in den in § 44 Abs. 2 SGB III genannten Staaten (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) kann nicht gefördert werden.

Die Förderung der **Vermittlung beruflicher und sprachlicher Kenntnisse** aus dem VB ist ausgeschlossen.

2.3 Ermessensausübung und Dokumentation

2.3.1 Grundsätzliches

Nachdem die IFK die Tatbestandsvoraussetzungen sorgfältig geprüft hat, übt sie im nächsten Schritt das Ermessen aus.

Bezüglich Art, Höhe und Dauer der Förderung werden in § 44 SGB III keine detaillierten Regelungen getroffen. Über die Höhe und Angemessenheit der Förderung und die Dauer entscheidet daher die IFK im Rahmen ihres Ermessens im Einzelfall. Für die Ermessensentscheidung müssen alle entscheidungsrelevanten Informationen und Unterlagen vorliegen.

Wichtigster Verfahrensgrundsatz bei der Entscheidungsfindung ist der **Untersuchungsgrundsatz** (§ 20 SGB X). Dieser besagt, dass der Sachverhalt ermittelt werden muss, der der Entscheidung zugrunde liegt. Mit "Sachverhalt" ist in diesem Zusammenhang die Beschreibung der Situation gemeint, in der sich ein bzw. eine ELB befindet. Die Förderentscheidung wird auf der Grundlage der Angaben der betroffenen Person im Rahmen ihres Antrags

getroffen. Sind diese Angaben nicht ausreichend, wird der Sachverhalt durch Nachfrage aufgeklärt. Ist der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, wird eine Entscheidung getroffen.

Zu beachten bei der Ermessensausübung sind darüber hinaus:

- **Gleichbehandlungsgrundsatz** - wesentlich gleiche Sachverhalte werden wesentlich gleich behandelt.
- Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** - die Förderung zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks ist geeignet, erforderlich und angemessen.
- **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** - bei **mehreren Fördermöglichkeiten mit gleicher Wirkung** für die leistungsberechtigte Person wird diejenige ausgewählt, die den geringsten Einsatz von öffentlichen Geldern zur Folge hat.

Auch eine **pauschale Leistungsgewährung** ist möglich (§ 44 Abs. 3 Satz 1 SGB III), zum Beispiel bei Fahrt- und Bewerbungskosten. Die Pauschalierung bezieht sich nur auf den Umfang der Leistungen aus dem VB. Die Voraussetzungen für die Gewährung (Tatbestandsvoraussetzungen) müssen in jedem Einzelfall vorliegen.

In der BA-Lernwelt stehen ein Reader und ein Lernprogramm "Ermessen leicht gemacht" zur Verfügung.

2.3.2 Kriterien der Ermessensausübung

Ermessen ist zur Förderart, Dauer und Höhe der Förderung auszuüben. Das heißt, die IFK prüft, welche Förderung sie bewilligt und in welcher Höhe und Dauer diese **notwendig** ist.

Dafür ist die individuelle Situation der leistungsberechtigten Person zu ermitteln. Insbesondere folgende Kriterien können zur Orientierung dienen:

- Eignung,
- individuelle Lebenssituation,
- voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit,
- voraussichtliche Dauer der Eingliederung.

Jede der IFK vorliegende relevante Information zur konkreten Einzelfallförderung ist in ihre Entscheidung einzubeziehen.

In der Regel kommen **Vorleistungen** der leistungsberechtigten Person nicht in Betracht, weil sie die individuelle Leistungsfähigkeit der leistungsberechtigten Person übersteigen.

Bei der Ermessensentscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob gleichartige Leistungen bereits im Rahmen der **Regelleistung** anteilig berücksichtigt werden. Soweit jedoch ein Sonderbedarf unmittelbar zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist (zum Beispiel zusätzliche Fahrtkostenbeihilfe, deren Notwendigkeit sich durch die Arbeitsaufnahme ergibt), ist dieser nicht als Härtefall nach § 21 Abs. 6 SGB II, sondern aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II in Verbindung mit § 44 Abs. 1 SGB III zu erbringen.

2.3.3 Dokumentation und Nachhaltung

Die Ermessensentscheidung und deren Gründe sind in der fachlichen Stellungnahme der IFK nachvollziehbar zu begründen. Sie sind in der VB-Stellungnahme und mit dem Vermerktyp „VB-Vermerk“ in VERBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren.

Die **formelhafte Verwendung** von Formulierungen wie „in Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens“ oder „hiermit übe ich mein pflichtgemäßes Ermessen aus“ stellt ohne auf den konkreten Fall Bezug zu nehmen, keine korrekte Ermessensausübung dar. Begriffe wie

„erforderlich“ „passgenau“ oder „zielgerichtet“ sind im konkreten Einzelfall mit Inhalt zu füllen. Dies gilt auch für Förderungen aus dem VB zu Bewerbungs- und Reisekosten.

Je höher der Förderbetrag ist, desto ausführlicher ist die Ermessensentscheidung zu begründen.

Liegen nicht alle notwendigen entscheidungsrelevanten Informationen und Nachweise für die Entscheidung vor, sind diese nachzufordern. Werden die notwendigen Informationen und Nachweise trotz Aufforderungen zur Mitwirkung nicht vorgelegt, ist die Förderung aus dem VB abzulehnen. Die zweckentsprechende Verwendung der Förderleistung ist durch die oder den ELB im weiteren Betreuungsverlauf nachzuweisen, z. B. über eine Bestätigung des Arbeitgebers, Einzelnachweise - wie Kaufbelege - über die tatsächlich entstandenen Kosten, Vorweisen der Anschaffung, Anwesenheitsnachweise bei Fahrtkosten.

3. Beispiele für Förderanliegen im Rahmen des VB

Das VB ist als Förderleistung bewusst offen formuliert, um die Leistungen, die im Rahmen der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit notwendig sein können, nicht von vornherein einzuschränken.

Im Folgenden werden Beispiele benannt, die im Rahmen des VB

- gefördert (3.1) beziehungsweise
- nicht gefördert (3.2) werden können oder
- in begründeten Einzelfällen förderbar sein können (3.3).

Die Listen sind nicht abschließend. Sie dienen der Orientierung und ersetzen nicht die erforderliche Ermessensentscheidung der IFK oder deren Dokumentation.

3.1 Förderungen, die die Tatbestandsvoraussetzungen des VB grundsätzlich erfüllen

- alle mit einer Bewerbung im unmittelbaren Zusammenhang entstehenden Kosten (**Bewerbungskosten**), unabhängig von der Art der Bewerbung, z. B. schriftlich oder elektronisch; dies umfasst jedoch nicht von der gE initiierte Maßnahmen, wie Bewerbungstrainings oder zur Unterstützung zur Erstellung von Bewerbungsunterlagen. Hier wäre eine Förderung im Rahmen von § 45 SGB III zu prüfen.
- Kosten für **Fahrten zu Vorstellungsgesprächen** und zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages (bei weiter entfernten Arbeitgebern auch Übernachtungskosten, Tagesgeld)
- **Arbeitsmittel** - soweit ein Arbeitgeber diese nicht stellen muss (zum Beispiel Arbeitskleidung, Werkzeuge)
- Kosten für **Nachweise** (zum Beispiel Gesundheitsnachweis, Zertifizierungen, Führungszeugnis), sofern trotz Vorlage des Leistungsbescheides nachweislich keine Befreiung von den Kosten erfolgt ist (Bundesamt für Justiz: Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis)
- Kosten im Zusammenhang mit dem **Anerkennungsverfahren** (siehe auch: [Informationen zum Anerkennungsverfahren](#)) nach dem Anerkennungsgesetz des Bundes (Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen) und den Anerkennungsgesetzen der Länder. Dies gilt zum Beispiel für Übersetzungen, Beglaubigungen, Gebühren, Verfahren für die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen sowie für Qualifikationsanalysen (Ausnahmen siehe hierzu unter 3.2), soweit die Anerkennung für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit erforderlich bzw. voraussichtlich zielführend ist. Die Kosten für die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen und insbesondere für eine Qualifikationsanalyse variieren sehr stark zwischen den einzelnen Kammern und Berufsfeldern. Es wird daher empfohlen, im Vorfeld eine Verständigung mit der zuständigen Kammer herbeizuführen.
- Nach Prüfung des Einzelfalls kann auch eine Kostenübernahme für die Bewertung bzw. Validierung beruflicher Kompetenzen ohne formalen Berufsabschluss nach dem **Berufsbildungsvalidierungs- und Digitalisierungsgesetz** (BVaDiG) erfolgen, wenn dies für die Aufnahme einer konkreten versicherungspflichtigen Beschäftigung die Voraussetzung ist. Hierbei wird ein Zertifikat erworben, welches ausweist, über welche wesentlichen Kompetenzen die ELB bzw. der ELB verfügt, die für die Ausübung eines Berufs erforderlich sind. Das Zertifikat dokumentiert auch, inwieweit die individuell

erworbenen Kompetenzen mit den Qualifikationen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses übereinstimmen. Diese Förderung darf die anderen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit § 16 ff. SGB II nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen. Eine Förderung ist zudem nur zulässig, wenn kein anderer Kostenträger zuständig ist.

- Kosten für die **Übersetzung von Dokumenten**, wenn dies für die Anbahnung oder den Abschluss eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses erforderlich ist
- Kosten für die **Unterstützung der Persönlichkeit** / Verbesserung des Erscheinungsbildes für einen anstehenden Vorstellungstermin (zum Beispiel Friseurbesuch oder Anzug) – wegen der notwendigen Abgrenzung zu Bestandteilen der Regelleistung, s. 2.3.2 bzw. 3.2
- Fahrtkosten bis zur ersten Gehaltszahlung (auch Pendelfahrten zur Arbeitsstätte)
- Kosten für **Arbeitsproben**, zum Beispiel in künstlerischen und gestalterischen Berufen
- Kosten wegen **vorübergehender getrennter Haushaltsführung** durch Arbeitsaufnahme
- **Begleitkosten** für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung die gE nicht beteiligt war (auch zur Kofinanzierung von ESF-Landesprogrammen), zum Beispiel Volkshochschulkurse und Angebote im Rahmen von ESF-Programmen - wenn keine Kostenübernahme durch den Projektträger aus Programmmitteln erfolgt (Landes- und Bundesprogramme), und für die kein anderer Leistungsträger zuständig ist. Hierzu zählen zum Beispiel Fahrtkosten zum Kursort, nicht aber Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren oder ähnliches).

3.2 Förderungen, die die Tatbestandsvoraussetzungen des VB nicht erfüllen

- Leistungen zur **Aufnahme** (in Abgrenzung von der für eine Förderung mit VB zulässigen Anbahnung) einer **Ausbildung**, wenn die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderfähig ist (zum Beispiel Fahrtkosten im Sinne von § 63 SGB III, Reisekostenzuschlag im Sinne von § 12 BAföG)
- Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme einer **selbständigen Tätigkeit** oder einer anderen nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (z. B. einem **Beamtenverhältnis** oder eine nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigung)
- **Überbrückungspauschalen** bis zur ersten Lohn-/Gehaltszahlung (vgl. 2.2)
- Kosten im Zusammenhang mit Beschäftigungen nach dem **Jugendfreiwilligendienstgesetz** (JFDG) und dem **Bundesfreiwilligendienstgesetz** (BFDG), da es sich bei diesen nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt
- Übersetzungs- und Dolmetscherkosten, die für das **Gespräch im Jobcenter** oder den Leistungsantrag erforderlich sind - diese sind aus dem Verwaltungskostenbudget zu übernehmen. Zu den Voraussetzungen siehe § 19 Abs. 2 SGB X.
- sogenannte Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse oder **Prämien** für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung
- Förderung von Beschäftigten zur Vermeidung der arbeitnehmerseitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- Leistungen für Lernmittel bei Integrationskursen oder Kursen der berufsbezogenen **Deutschsprachförderung** (Zuständigkeit des BAMF)

- Kosten für die **Kursteilnahme** an sich (Kursgebühren oder ähnliches), auch bei Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung die gE nicht beteiligt war (z. B. VHS-Kurse, Fachanwaltskurse oder sonstige Pflichtfortbildungen)
- **Staplerscheine, Bus- oder LKW-Führerscheine** - diese sind grds. im Rahmen der Förderung beruflicher Weiterbildung oder ggf. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (unter Berücksichtigung der maximalen Dauer der Kenntnisvermittlung) förderfähig
- Kosten im Zusammenhang mit **Impfungen** (zum Beispiel Masern)
- Kosten für Arbeitsmittel, zu deren Bereitstellung der **Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet** ist (zum Beispiel Arbeitsschutzkleidung oder Laptop für eine zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarte Nutzung im Homeoffice)
- Kosten für einen **PC, Laptop** o. ä. für eigenständige Arbeitsuche/Bewerbungen
- Kosten, die in die Leistungsverantwortung der **gesetzlichen Krankenversicherung** fallen wie z. B. Zahnersatz, ärztliche Behandlungen, Heilmittel. Dies umfasst auch ggfs. vorgesehene Eigenanteile.
- Kosten für die Neuanschaffung von **Brillen**, auch wenn ein Leistungsausschluss im SGB V besteht. Diese Kosten sind grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu bestreiten und können unter Umständen übe § 24 Abs. 1 SGB II als Darlehen gewährt werden. Die Kostenübernahme von Aufwendungen für die Reparatur von Sehhilfen ist hingegen als einmaliger Bedarf nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II zu beantragen (vgl. FW § 24 SGB II).
- Gewährung von **Pauschalen ohne bestimmte Zwecke** und **ohne Nachweisführung**

3.3 Förderungen in begründeten Einzelfällen

3.3.1 Förderung der Anschaffung von Fahrzeugen sowie des Führerscheins (Pkw, Moped o. ä.)

Die Förderung des Erwerbs eines Führerscheins einschließlich des ggf. dafür erforderlichen Erste-Hilfe-Kurses ist im begründeten Einzelfall möglich.

Gleiches gilt für die notwendige Anschaffung eines Fahrzeugs (Fahrrad, Pkw, Moped oder ähnliches), wenn dieses zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen der räumlichen Lage und des Mangels an öffentlichen Verkehrsmitteln notwendig ist, um einen konkreten Arbeitsplatz zu erreichen.

Da die Förderungen mit hohen Kosten verbunden sind, sind an die Ermessensausübung und Dokumentation besonders hohe Anforderungen zu stellen. Auch kommt eine Förderung in der Regel nur bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in Betracht.

Es ist ferner zu beachten, dass keine weiteren mit einer Kfz-Beschaffung im Zusammenhang stehenden Kosten, wie z. B. Versicherungen oder -Steuern, aus dem VB förderfähig sind.

3.3.2 Minijobs

Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme von sogenannten Minijobs können grundsätzlich nicht mittels VB gefördert werden, da es sich um Beschäftigungen ohne Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung handelt (vergleiche § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 SGB III in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SGB IV).

Aber: Steht nach Prognose der gE eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der Minijob von der IFK als

notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung eingeschätzt wird.

3.3.3 Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten fallen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Im SGB II ist die Kinderbetreuung explizit als **kommunale Eingliederungsleistung** geregelt (§ 16a Nr. 1 SGB II), im SGB III speziell im Rahmen von **Maßnahmeteilnahmen** (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45; FbW). Eng begrenzte und ausnahmsweise Anwendungsfälle für eine Förderung aus dem VB können ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf sein:

- Mehraufwendungen, die aufgrund und während eines **Vorstellungsgesprächs** entstehen.
- Mehraufwendungen im Zuge einer **kurzfristigen Arbeitsaufnahme**, aufgrund derer eine Überbrückung von Zwischenzeiträumen bis zur zeitnahen Bereitstellung der Kinderbetreuung durch den Träger der Jugendhilfe beziehungsweise den kommunalen Träger notwendig ist.

3.3.4 Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU)

Die Förderung von MPU-Kosten aus dem VB im Ausnahmefall ist unter folgenden Voraussetzungen möglich, die kumulativ vorliegen müssen:

- Der über die MPU wiederzuerlangende Führerschein muss für das Erreichen einer konkreten Arbeitsstelle erforderlich sein (zum Beispiel kein öffentlicher Personennahverkehr). An die Notwendigkeit der Förderung ist ein enger Maßstab zu setzen.
- Eine Förderung ist nur bei **suchterkrankten Menschen mit positivem Krankheitsverlauf** zulässig. Bei Personen, die nicht suchterkrankt sind, aber gleichwohl wegen „Trunkenheit am Steuer“ oder wegen Fahrens unter Einwirkung anderer Drogen ihren Führerschein verlieren, ist eine Finanzierung der MPU durch die Solidargemeinschaft nicht vertretbar. Dies gilt auch für Personen, bei denen wegen anderer verkehrsrechtlicher Auffälligkeiten eine MPU angeordnet wurde.
- Der positive Krankheitsverlauf muss in geeigneter Weise nachgewiesen beziehungsweise festgestellt werden. Dieser kann insbesondere durch Gutachten oder Stellungnahmen der Fachdienste (zum Beispiel Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service) oder anderer Stellen (zum Beispiel Ärztin/ Arzt, Suchtberatung) dokumentiert werden.
- Die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung einer MPU wegen Alkohol- oder Drogenabhängigkeit müssen erfüllt sein. Für Alkoholabhängigkeit gilt zum Beispiel Folgendes:
 - Nach einer erfolgreichen Entwöhnungsbehandlung (stationär oder im Rahmen anderer Einrichtungen für Suchtkranke) muss eine einjährige Abstinenz nachgewiesen werden.
 - Diese ist durch ärztliche Untersuchung auf der Basis von mindestens vier unvorhersehbar anberaumten Laboruntersuchungen durch zertifizierte Labore in unregelmäßigen Abständen innerhalb der Jahresfrist zu erheben.

Die Förderentscheidung muss ausführlich begründet und dokumentiert werden. Bei der Dokumentation ist darauf zu achten, dass keine Gesundheitsdaten im Vermerk verwendet wer-

den, vergleiche VERBIS-Arbeitshilfe „Sozialdatenschutz im Zusammenhang mit der Erfassung sensibler Daten und Veröffentlichung von Bewerberdaten“. Auch im übrigen ist die Arbeitshilfe zu beachten.

Bei Drogenabhängigkeit sind vergleichbare Maßstäbe anzulegen.

Zum Umfang der Förderung:

- Die gE kann bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen (s. oben) unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgende Kosten über das VB übernehmen:
 - Vorbereitungskurse,
 - eigentliche MPU und
 - Gebühren für die Wiedererteilung des Führerscheins.
- Soweit es sich um Marktpreise handelt, sind bei der Entscheidung über die wirtschaftlichste Förderung Angebote verschiedener Anbieter von der leistungsberechtigten Person vorzulegen.
- Grundsätzlich kommt auch eine Gewährung in Form einer nur anteiligen Zuschussfinanzierung in Betracht, um das Eigeninteresse der leistungsberechtigten Person an der Wiedererteilung des Führerscheins angemessen zu berücksichtigen. Voraussetzung ist allerdings, dass die leistungsberechtigte Person mit dem Zuschuss dann über entsprechende Mittel zur vollständigen Finanzierung verfügt. Ist dies nicht der Fall, kommt auch eine vollständige Kostenübernahme durch die gE in Betracht, um eine Eingliederung in Arbeit zu erreichen. Die Ermessensentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Die **Kosten für die Abstinenzuntersuchungen** können nicht übernommen werden. Die festgestellte Abstinenz ist bereits verkehrsrechtliche Voraussetzung für die MPU.

3.3.5 Programm teamw()rk Gesundheit und Arbeit

Für Teilnehmende am Programm „teamw()rk für Gesundheit und Arbeit“ mit dem "Spitzenverband Bund der Krankenkassen" kommt eine Förderung aus dem VB nur in begründeten und dokumentierten Ausnahmefällen in Betracht. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme am Kurs mindestens einen notwendigen Zwischenschritt zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung darstellt. Es muss kein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen. Die übrigen Fördervoraussetzungen für die Förderung aus dem VB müssen erfüllt sein.

3.3.6 Fahrtkosten zur Teilnahme an kommunalen Eingliederungsleistungen

Fahrtkosten im Kontext der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II können aufgrund des Aufstockungs- und Umgehungsverbot es nicht aus dem VB übernommen werden. Denkbar sind neben einer kommunalen Finanzierung auch praxisnahe Lösungen (Angebot zum Beispiel direkt in einem Raum in der gE).

3.3.7 ESF-Programm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Bei Teilnahme an Qualifizierungen im Kontext der Anerkennungsgesetze, die aus dem ESF-Programm „IQ – Integration durch Qualifizierung“ gefördert werden, sind Leistungen aus dem VB zu prüfen. Viele IQ-Angebote beinhalten die Kosten bereits als Teil der Maßnahmekosten. Begleitkosten aus dem Förderprogramm IQ finanzierter Qualifizierungen im Kontext der Anerkennungsgesetze können ebenfalls aus dem VB gefördert werden, da das Förderprogramm aufgrund der ESF-Struktur nachrangig zu nationaler Finanzierung ist.

4. Ergänzende Verfahrensinformationen

4.1 Ermessenslenkende Hinweise

Die gE können die IFK bei ihren Ermessensentscheidungen unterstützen, indem sie ermessenslenkende Hinweise zur Verfügung stellen.

Für dezentrale ermessenslenkende Hinweise im Bereich der Förderleistungen SGB II gilt die geltende Rechts- und Weisungslage als Maßstab. Den Geschäftsführungen obliegen die fachliche Führung und Fachaufsicht.

In dezentralen ermessenslenkenden Hinweisen kann zum Beispiel

- ein **Entscheidungsvorbehalt** oder eine **Mitzeichnungsbefugnis** der Teamleitung ab einer bestimmten Förderhöhe festgeschrieben werden,
- Beträge definiert werden, ab denen **Kostenvoranschläge** einzuholen sind,
- ein **Orientierungsrahmen** für einzelne Fördertatbestände gegeben werden,
- die Gewährung von nachvollziehbar ermittelten **Pauschalen**, zu konkreten Zwecken und zur Deckung der i. d. R. notwendigen Kosten, festgelegt werden – zum Beispiel bei Förderungen, für die eine Nachweisführung aufwändig ist (zum Beispiel Kosten für Bewerbungen),
- das **Verfahren** zur Beantragung bestimmter Leistungen aus dem VB (zum Beispiel pauschaler, einmaliger Antrag auf Übernahme von Bewerbungskosten) beschrieben werden. Auch in diesen Fällen bleibt jedoch die Verpflichtung zu einer geeigneten Form der Nachweisführung durch den bzw. die ELB erhalten (z. B. Listenform).

Unzulässige Regelungen in ermessenslenkenden Hinweisen wären dagegen:

- Festlegung von fixen Pauschalen, die **keine abweichenden Entscheidungen im Einzelfall zulassen**,
- Festlegung von **Bagatellgrenzen**,
- Regelungen, durch die es zu einer **Ermessensreduzierung „auf null“** kommt,
- Regelungen, die bestimmte Personengruppen generell von einer Förderung ausschließen.

4.2 Fachaufsicht

Im Rahmen der risikoorientierten Fachaufsicht prüft die gE regelmäßig, ob Leistungsberechtigte durch die Gewährung von Leistungen aus dem VB in ihrer Integrationsstrategie unterstützt wurden und ob die Förderung ordnungsgemäß umgesetzt wurde. Die Ergebnisse bilden den Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität.

Zielführende Fragen im Rahmen von Fachaufsicht können sein:

- Wurde das **Aufstockungs- und Umgehungsverbot** beachtet (passende Rechtsgrundlage)?
- Wurden alle **Fördervoraussetzungen** nachvollziehbar geprüft?
- Wurde der Zeitpunkt der **Antragstellung** (§ 37 SGB II) dokumentiert und im Hinblick auf den Beginn der Förderung beachtet?
- Ist die **Dokumentation** hinsichtlich der Fördervoraussetzungen ausreichend (keine formelhaften Begründungen) und fanden die notwendigen Aktualisierungen statt?

- Sind **Ermessensentscheidungen** nachvollziehbar getroffen und dokumentiert worden? Dies gilt sowohl hinsichtlich des Entschließungsermessens („Ob“) als auch des Auswahlermessens („Wie“).

Um die Führungskräfte der gE bei der Ausübung der dezentralen Fachaufsicht zu unterstützen, steht die IT-Kleinlösung **UFa (Unterstützung der Fachaufsicht)** zur Verfügung. Sie vereinfacht und systematisiert die regelmäßige Durchführung, Dokumentation und Auswertung der fachaufsichtlichen Prüfungen durch die Teamleitungen und der gegebenenfalls einzuleitenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Daneben können eigene Prüft Themen entwickelt und somit für eine einheitliche risikoorientierte fachaufsichtliche Bearbeitung regelmäßig in der gE genutzt werden.

4.3 IT-Verfahren; eService

COSACH dient der Administration arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Trägerschaft der BA und ist deswegen ein zentrales IT-Verfahren im Sinne von § 50 Absatz 3 SGB II. Dies bedeutet, dass COSACH verbindlich von allen gE zu nutzen ist.

Förderungen aus dem VB sind daher in COSACH (Verfahrenszweig AMP) zu erfassen.

Bei der Nutzung von Freitextfeldern in COSACH und VerBIS ist der Datenschutz zu beachten. Es dürfen nur vermittlungs- beziehungsweise leistungsrelevante Tatsachen eingetragen werden. Ausgeschlossen sind Wertungen und Negativkennzeichnungen. Gleiches gilt für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere Gesundheitsdaten, die dem Schutzbereich des § 203 Strafgesetzbuch unterfallen (Regelungen zum Sozialdatenschutz im IT-Verfahren VerBIS - VerBIS Arbeitshilfe zum „Sozialdatenschutz im Zusammenhang mit der Erfassung sensibler Daten und Veröffentlichung von Bewerberdaten“; Arbeitshilfe Profiling und VerBIS Praxishilfe).

Aus der Förderung ergeben sich keine Auswirkungen auf den **AV-Status** in VerBIS.

Leistungsberechtigten Personen steht der [eService](#) zur Verfügung, über den ein Antrag auf Leistungen aus dem VB online gestellt werden kann. Für die Nutzung des eService ist ein Online-Kundenkonto mit entsprechender Sicherheitsstufe erforderlich. Der eService zum VB ist für alle ELB mit aktivem SGB II Leistungsbezug **standardmäßig freigeschaltet**. Die Freischaltung kann durch die gE (zum Beispiel bei Missbrauch) entzogen werden. ELB sollen im Beratungsgespräch auf die Möglichkeit zur Nutzung des eService aufmerksam gemacht und im Bedarfsfall dazu beraten werden.

4.4 Zentrale BK-Vorlagen; Dokumentation

Eine aussagekräftige und nachvollziehbare Begründung und Dokumentation werden in der VB-Stellungnahme und in VERBIS (Kundenhistorie) mit dem Vermerktyp "VB-Vermerk" vorgenommen:

- zum Ergebnis der Bedarfsermittlung,
- zur Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB sowie
- zur im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffenen Entscheidung zu Förderart, Dauer und Höhe der Förderung.

Die VB-Stellungnahme und andere zentrale BK-Vorlagen für VB lassen sich aus COSACH heraus aufrufen.

4.5 Bereitstellung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

Jede gE hat einen angemessenen Anteil ihrer Eingliederungsleistungen für die Förderung aus dem VB bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Mittel während des gesamten Haushaltsjahres zur Verfügung stehen (§ 14 Absatz 4 SGB II).

Fehlende Haushaltsmittel sind kein zulässiger Grund, eine notwendige Förderung aus dem VB abzulehnen.

Haushaltsmittel werden spätestens bei der Bewilligung gebunden und die Mittelbindungen daraus laufend aktualisiert.

Die Bewirtschaftung erfolgt über das BA-Verfahren **ERP-Finanzen**. Das Vorverfahren COSACH liefert für die Mittelbindungen und Annahme- beziehungsweise Auszahlungsanordnungen die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben. Es gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und der dazugehörigen Weisung Haushaltsbestimmungen (HBest).

Direkt auf Finanzpositionen wird nur im Modul PSM im Rahmen von Budgetierungsvorgängen beziehungsweise bei der Buchung von Mittelbindungen gebucht. Bei Buchung von Anordnungen im Modul PSCD erfolgt immer eine automatische Ableitung über den Haupt- und Teilvorgang auf Sachkonto und auf Finanzposition.

Für das VB sind die im Kontierungshandbuch festgelegten Kontierungselemente in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

4.6 Statistik und Controlling

Die in den IT-Verfahren COSACH und VerBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA (§ 53 SGB II) und für die BA-interne Steuerung. Zur Sicherstellung einer vollständigen und inhaltlich richtigen Datenbasis der beiden Daten Systeme Statistik und Controlling sind die Informationen zur Leistungsgewährung in den IT-Verfahren zeitnah, richtig und vollständig zu erfassen und zu aktualisieren.

4.7 Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfristen sind dem Aktenplan SGB II zu entnehmen.